

Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Denkmalpflege
– Heritage Conservation
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
und der Fachhochschule Coburg
Vom 20. November 2002
(KWMBI II 2003 S. 1558)

geändert durch:

1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachhochschule Coburg vom 20. Oktober 2003 (KWMBI II 2004 S. 777)

2. Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachhochschule Coburg vom 30. November 2004

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-25.pdf)

3. Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachhochschule Coburg vom 11. September 2006

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-44.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Träger des Masterstudiengangs	3
§ 2 Zweck und Ziele des Masterstudiengangs	3
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen	4
§ 4 Dauer und Inhalte des Masterstudiengangs, Prüfungsfristen	5
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüfer	6
§ 7 Leistungspunkte (LP/CP)	6
§ 8 Module	7
§ 9 Studienbegleitende Leistungsnachweise	7
§ 10 Punktekonto	8
§ 11 Inhalte und Umfang des Masterstudiengangs	8
§ 12 Studienplan	9
§ 13 Anerkennung von Studienleistungen	9
§ 14 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfung	10
§ 15 Bildung der Noten	10
§ 16 Masterprüfung	11
§ 17 Zulassung zur Masterarbeit	11
§ 18 Masterarbeit	11
§ 19 Bewertung der Masterarbeit	12
§ 20 Masterprüfungszeugnis	12
§ 21 Masterurkunde	13
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 23 In-Kraft-Treten	14
Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren	15
Anlage 2: Module, Fächer und Leistungsnachweise	18
Anlage 3: Zeugnismuster	21

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 51 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Einvernehmen mit der Fachhochschule Coburg folgende

Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Träger des Masterstudiengangs

Der postgraduale Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation wird gemeinsam von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachhochschule Coburg getragen.

§ 2

Zweck und Ziele des Masterstudiengangs

(1) Der Masterstudiengang richtet sich an Studenten mit einem abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudium.

(2) ¹Ziel des Masterstudiengangs ist es, in Verbindung mit dem vorausgehenden Studium auf eine Tätigkeit in der Denkmalpflege oder auf eine Tätigkeit, die mit der Denkmalpflege in Beziehung steht, oder auf eine Tätigkeit bei der Vermittlung der Grundsätze der Denkmalpflege vorzubereiten. ²Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird nachgewiesen, dass der Student die Sachkenntnisse besitzt, die für eine Anwendung im Bereich Denkmalpflege erforderlich sind, dass er fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Grundlagen zu erarbeiten und diese in der beruflichen Praxis anzuwenden.

(3) ¹Die hierfür erforderlichen Kompetenzen werden in einem ausschließlich für diesen Masterstudiengang zusammengestellten, interdisziplinären Lehrprogramm vermittelt. ²Zu den Lehrinhalten gehören historische, theoretische und berufsethische Fundierung, vertiefte Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit, Methodenkenntnis, Sicherheit in baugeschichtlichen, technischen, konstruktiven und restaurierungswissenschaftlichen Fragestellungen im Kontext der Baudenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege, juristische und organisatorische Kompetenz, Argumentationssicherheit und Fähigkeiten zur planerischen Umsetzung sowie zur fachübergreifenden Zusammenarbeit.

(4) Erfolgreichen Absolventen des Masterstudiengangs wird der Titel eines „Master of Arts“ („M. A.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Master of Arts (Univ. Bamberg)“ bzw. „M. A. (Univ. Bamberg).“

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikation für das Masterstudium Denkmalpflege – Heritage Conservation wird nachgewiesen durch den Abschluss universitärer Studiengänge unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen, durch den Abschluss von Fachhochschulstudiengängen nur unter Berücksichtigung der nachfolgend in den Absätzen 3 und 4 geregelten Voraussetzungen. ²Es werden Absolventen von fachlich einschlägigen Hochschulstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder besonders qualifizierte Absolventen (Absatz 4) entsprechender Hochschulstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit Bachelor-Abschluss zugelassen. ³Fachlich einschlägig sind die Studiengänge Kunstgeschichte, Archäologie, Geschichte, Volkskunde, Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, Landschafts- und Gartenarchitektur, Landespflege, Historische Geographie, Restaurierung und Konservierung oder verwandte, auch naturwissenschaftliche oder naturwissenschaftlich orientierte Studiengänge.

(2) ¹In Ausnahmefällen können auch besonders qualifizierte Absolventen anderer Studiengänge zugelassen werden, wenn sie in einer bereits ausgeübten oder einer beabsichtigten Berufstätigkeit in besonderem Maße mit Problemen der Denkmalpflege befasst werden. ²Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Absolventen von Diplom-Studiengängen an Fachhochschulen weisen ihre Qualifikation in einem Eignungsfeststellungsverfahren nach. ²Darin soll der Kandidat nachweisen, dass er das erforderliche Verständnis für die Aufgaben und Probleme der Denkmalpflege aufbringt und dass er in Fachgebieten, die für die Denkmalpflege von Bedeutung sind, ausreichende Kenntnisse erworben hat, die erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Masterstudiums gerecht werden kann. ³Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist in Anlage 1 festgelegt.

(4) ¹Absolventen von Hochschulstudiengängen mit Bachelor-Abschluss weisen ihre besondere Qualifikation (Absatz 1 Satz 2) durch ein mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens „gut“ abgeschlossenes Studium nach, oder wenn der Absolvent im Ranking seines Abschlussjahrgangs nach entsprechender Bescheinigung seiner Hochschule unter den 30 v. 100 besten Absolventen ist. ²Wenn der Bachelor-Abschluss an einer Fachhochschule erworben wurde, ist die Qualifikation zusätzlich durch das Eignungsfeststellungsverfahren nach Anlage 1 nachzuweisen.

(5) ¹Bei ausländischen Studienbewerbern wird, wenn Zweifel an der Zuordnung des vorgelegten Hochschulabschlusses bestehen, über das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen der Äquivalenzvereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister festgelegt, ob der Bewerber nach den Zulassungsvoraussetzungen für eine wissenschaftliche Hochschule oder eine Fachhochschule zu beurteilen ist. ²Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind unabhängig davon nach den Voraussetzungen für die Zulassung zur Immatrikulation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nachzuweisen.

§ 4

Dauer und Inhalte des Masterstudiengangs, Prüfungsfristen

(1) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden; die schriftliche Masterarbeit kann nur nach dem Ende der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters angefertigt werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (1. und 2. Semester Lehrveranstaltungen, 3. Semester Prüfungssemester).

(3) ¹Die Zahl der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungsstunden regeln die §§ 7 bis 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 60 Semesterwochenstunden.

(4) ¹Erwirbt ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig die erforderlichen Leistungsnachweise, dass er spätestens zum Ende des vierten Semesters die Zulassung zur Masterarbeit beantragen kann, so gelten noch nicht erbrachte Leistungsnachweise und die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden. ²Laufende Verfahren bleiben unberührt. ³Hat der Student die Gründe nicht zu vertreten, gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird auf Antrag ermöglicht.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung des Erwerbs der studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Masterarbeit im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Prüfungsausschuss zuständig. ²Er besteht aus fünf Professoren. ³Drei Professoren werden von der Universität Bamberg und zwei von der Fachhochschule Coburg benannt.

(2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Professor für Denkmalpflege an der Universität Bamberg. ²Die übrigen Mitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ³Die von der Universität Bamberg zu bestellenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften der Universität Bamberg gewählt, die von der Fachhochschule Coburg zu bestellenden Mitglieder, darunter der stellvertretende Vorsitzende, vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Coburg. ⁴Wählbar sind alle nach Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfer-Verordnung (HSchPrüferV) in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigten Mitglieder der Universität Bamberg bzw. der Fachhochschule Coburg, die bei dem Masterstudium als Lehrende mitwirken bzw. inhaltlich verwandte Fächer vertreten. ⁵Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Vertreter der entsendungsberechtigten Gruppen im jeweiligen Fachbereichsrat. ⁶Wiederwahl ist jeweils zulässig.

(3) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft er für den Prüfungsausschuss die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ³Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁴Er erledigt die

laufenden Geschäfte. ⁵Die Erledigung weiterer Geschäfte kann ihm widerruflich übertragen werden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens achttägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die formale Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.

(6) ¹Entscheidungen in Angelegenheiten dieser Studien- und Prüfungsordnung, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind diesem schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist er an die - durch den jeweiligen Prüfer im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erfolgende - Entscheidung gebunden.

§ 6 Prüfer

(1) Zum Prüfer können nur die nach Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen in Masterstudiengängen Befugten bestellt werden.

(2) Die Prüfer bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 7 Leistungspunkte (LP/CP)

(1) ¹Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Die für das Masterstudium verwendeten Leistungspunkte sind in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) so definiert, dass 60 Leistungspunkte (Credit Points) die durchschnittliche Arbeitslast eines Studienjahres bezeichnen. ³Entsprechend sind für die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs (1. und 2. Semester) insgesamt 60 Leistungspunkte vorgesehen, zuzüglich der im 3. Semester zu erstellenden schriftlichen Masterarbeit (20 Leistungspunkte).

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist der Nachweis einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten aus dem jeweils angegebenen Fachgebiet vorgeschrieben. ²Leistungspunkte können nicht in Veranstaltungen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. ³Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal verwendet werden.

(3) ¹Veranstaltungsankündigung und Leistungsnachweise für den Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation sollen die Zahl der zur Veranstaltung gehörigen Leistungspunkte angeben. ²Für Leistungsnachweise aus anderen Fächern oder von anderen Universitäten ist durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fachvertreter festzusetzen, wie viele Leistungspunkte für einen gegebenen Verwendungszweck anerkannt werden.

§ 8

Module

¹Ein Modul umfasst mehrere Teilleistungen in Form von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, die in der Regel das Studium eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebietes auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließen. ²Ein Modul soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von 5 bis 18 Semesterwochenstunden und etwa 5 bis 18 Leistungspunkten vorsehen und soll in zwei Semestern absolviert werden können. ³Über ein erfolgreich absolviertes Modul wird dem Studenten ein Nachweis ausgestellt, der die verantwortlichen Hochschullehrer, die einzelnen Teilleistungen nennt und die Inhalte des Moduls beschreibt (vgl. § 10 Abs. 2).

§ 9

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise, deren Noten in die Gesamtnote des Masterzeugnisses eingehen, können sein:

- eine Klausur, deren Dauer zwischen 45 und 120 Minuten betragen kann, oder
- eine Studienarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit, deren Bearbeitungszeit von dem jeweiligen Dozenten festgelegt wird, jedoch den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten darf, oder
- ein praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis. Dieser kann aus einer Aufmaßzeichnung, einer Vermessungsaufgabe, einer Schadenskartierung, einer sanierungstechnologischen Aufgabe, einer Gebäude- oder Raumanalyse, einer Bauanalyse, einer archäologischen Aufgabe im Rahmen einer Lehrgrabung, einer Quellen- oder Literaturrecherche, einer Inventarisations- oder Dokumentationsaufgabe, einer Ausarbeitung zu einer denkmalpflegerischen Problemstellung, einer Teilaufgabe bei der Erstellung eines denkmalpflegerischen Erhebungsbogens, einer Teilaufgabe bei der Analyse eines Denkmalbereichs oder aus einer nach den Vorgaben des Hochschullehrers erstellten Befunduntersuchung bzw. naturwissenschaftlichen Analyse bestehen. Die Aufgaben werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen gestellt und erarbeitet.

(2) Inhalt, Art und Dauer des studienbegleitenden Leistungsnachweises gibt der jeweils verantwortliche Hochschullehrer vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt, ebenso die Anmeldefristen.

(3) Für die Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise, die Berechnung der Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Gesamtnote des Masterzeugnisses gelten die §§ 14 und 15.

(4) ¹Die freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises zur Notenverbesserung ist unzulässig. ²Zulässig ist dagegen, zusätzlich zu bereits erfolgreich absolvierten Leistungen weitere, als alternativ vorgesehene Leistungen zu erwerben; der Student hat dann die Wahl, welche seiner Leistungen er in die Notenberechnung einbringen will. ³Ist der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gestellt, können nachträglich keine andere Leistungen mehr eingebracht werden.

(5) Bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß oder Mängeln im Prüfungsverfahren gelten die entsprechenden Absätze 1 – 8 des § 9 der Ordnung für die Masterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, Pädagogik, Philosophie, Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie „Geschichts- und Geowissenschaften“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (KWMBI II S. 887) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Punktekonto

(1) ¹Jeder Student des Masterstudiengangs hat ein Konto, das die von ihm erbrachten studienbegleitenden Leistungen verzeichnet. ²Es werden nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme belegten Leistungen aufgenommen.

(2) ¹Zu Ende seines Studiums erhält der Student einen bestätigten Auszug seines Kontos als Studiennachweis. ²Dieser bestätigte Kontoauszug ist Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit.

§ 11

Inhalte und Umfang des Masterstudiengangs

(1) Der Masterstudiengang ist in folgende **Pflichtmodule** gegliedert, aus denen Lehrveranstaltungen zu wählen sind, deren Anzahl mindestens dem vorgeschriebenen Umfang der zu erwerbenden Leistungspunkte entspricht:

- 1. Modul: Allgemeine Grundlagen der Denkmalpflege (18 Leistungspunkte)**
- 2. Modul: Methoden und Techniken der Denkmalpflege (11 Leistungspunkte)**
- 3. Modul: Denkmalpflege in der Praxis (9 Leistungspunkte)**
- 4. Modul: Management und Recht in der Denkmalpflege (5 Leistungspunkte)**
- 5. Modul: Intensivwochen (17 Leistungspunkte)**

(2) Die Module, deren Fächer, Lehrveranstaltungen, Semesterwochenstunden, Leistungsnachweise und Leistungspunkte sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt.

(3) Alle Fächer sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die alternativ angeboten werden. Unter ihnen muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

(4) Für jedes Modul muss der Student die aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern zu erzielende Mindestanzahl der vorgeschriebenen Leistungspunkte nachweisen.

(5) Der erfolgreiche Abschluss der fünf zu absolvierenden Module ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit.

(6) Die Aufteilung der insgesamt 60 festgelegten Leistungspunkte kann innerhalb der fünf Module ohne Änderung der Studien- und Prüfungsordnung um +/- 3 Leistungspunkte durch Aushang des Prüfungsausschusses geändert werden. Die Zuordnung der studienbegleitenden Leistungsnachweise zu den einzelnen Modulen kann zu Beginn eines Studienjahres durch Beschluss des Prüfungsausschusses geändert werden. Die jeweils verbindlichen Zuordnungen und die Leistungspunkte sind dem Studienplan zu entnehmen.

§ 12

Studienplan

(1) ¹Der Prüfungsausschuss erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Prüfungsausschuss beschlossen und ist in der Universität öffentlich spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das er Regelungen trifft, bekannt zu machen. ³Änderungen von Regelungen im laufenden Semester sind nur zulässig, soweit sie ausschließlich begünstigend wirken und sich nicht auf Leistungsnachweise auswirken.

(2) Der Studienplan muss Rahmenbedingungen dieser Satzung konkretisieren und insbesondere Angaben enthalten über

1. die Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und Lehrveranstaltungsart,
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
4. die Studienziele und –inhalte der einzelnen Fächer,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 13

Anerkennung von Studienleistungen

¹Einschlägige Studienzeiten und Studienleistungen, die nach Abschluss des grundständigen Studiums an in- und ausländischen Hochschulen erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. ²Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 14

Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Für die Bewertung der studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Masterarbeit werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ein studienbegleitender Leistungsnachweis beziehungsweise die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note jeweils ausreichend (4,0) oder besser ist.

(3) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Pflichtleistungen bestanden und die jeweils festgelegte Mindestanzahl von Leistungspunkten erreicht sind.

(4) ¹Ist ein studienbegleitender Leistungsnachweis oder die Masterarbeit nicht bestanden, können sie einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von 12 Monaten abgelegt werden, sofern nicht dem Studenten wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. ³Versäumt der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Wiederholung eines studienbegleitenden Leistungsnachweises oder der Masterarbeit, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 15

Bildung der Noten

(1) ¹Die Note der studienbegleitenden Leistungsnachweise errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten aller Leistungsnachweise der Module, gewichtet nach der Zahl der erworbenen Leistungspunkte. ²Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Note der studienbegleitenden Leistungsnachweise (zählt 2-fach) sowie aus der Note der schriftlichen Masterarbeit (zählt 1-fach).

²Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 16

Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Leistungsnachweisen nach den §§ 8 bis 11 und einer schriftlichen Masterarbeit als Abschlussarbeit.

§ 17

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. zwei Semester im Masterstudiengang immatrikuliert war;
2. im Masterstudiengang die erfolgreiche Absolvierung aller Module gemäß § 11 Abs. 1 nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 18

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, Fragestellungen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten. ²Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einem durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Hochschullehrer, der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Masterstudiums durchführt, gestellt und betreut und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. ²Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des betreuenden Hochschullehrers sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache abgefasst sein; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von diesem Erfordernis absehen. ²Die Masterarbeit ist maschinengeschrieben und gebunden in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) ¹Die Masterarbeit ist binnen drei Monaten nach der Ausgabe des Themas dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Weist der Kandidat vor Ablauf der Frist nach, dass er den Termin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist bewilligen, die drei Monate nicht übersteigen darf. ⁴Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁵Im Falle einer Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. ⁶Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung.

(5) ¹Das Thema der Masterarbeit kann einmal, jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen und nur mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe ist nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zulässig. ³Für die Ausgabe eines neuen Themas finden die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(6) ¹Mit der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Kandidaten einzureichen, dass der Kandidat die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus den Quellen und der Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. ²Ferner hat der Kandidat schriftlich zu erklären, dass die eingereichte Masterarbeit nicht schon ganz oder teilweise bei einem Staatsexamen oder einer anderen Hochschulprüfung von ihm vorgelegt wurde und noch nicht veröffentlicht ist.

§ 19

Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Abschlussarbeit ist von dem Prüfungsbefugten, der das Thema gestellt hat, und von einem zweiten prüfungsbefugten Gutachter binnen sechs Wochen zu bewerten. ²Für die Bewertung der Masterarbeit sind die Noten gemäß § 14 Abs. 1 zu verwenden. ³Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. ⁴Stammt das Erstgutachten von einem Hochschullehrer oder einem anderen Prüfungsbefugten der Universität Bamberg, soll das Zweitgutachten von einem Prüfungsbefugten der Fachhochschule Coburg erstellt werden, und umgekehrt. ⁵Können sich die beiden Gutachter über die Bewertung nicht einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Notenvorschläge endgültig über die Benotung.

(2) Wird die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie entsprechend § 14 Abs. 4 einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

§ 20

Masterprüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Masterprüfung stellen die Universität Bamberg und die Fachhochschule Coburg ein gemeinsames Masterprüfungszeugnis aus.

(2) ¹Das Masterprüfungszeugnis trägt das Datum der abschließenden Bewertung der Masterarbeit. ²Es enthält folgende Angaben (Anlage 3):

1. Thema und Note der Masterarbeit;
2. Einzelnoten und Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise;
3. die Gesamtnote der Masterprüfung in hervorgehobener Form.

(3) Das Masterprüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität Bamberg sowie der Fachhochschule Coburg versehen.

(4) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Masterurkunde

¹Mit dem Zeugnis wird dem Prüfungskandidaten eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. ²Die Masterurkunde wird vom Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, vom Präsidenten der Fachhochschule Coburg und vom Studiengangsverantwortlichen unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ³Sie trägt das Datum des Zeugnisses. ⁴Mit der Aushändigung der Masterurkunde erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 2 Abs. 4 zu führen. ⁴Zusätzlich wird auf Antrag ein Diploma-Supplement in englischer Sprache beigelegt.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfer für die Masterarbeit gewährt.

(2) ¹Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses oder Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

In-Kraft-Treten*

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung mit dem Masterstudium begonnen haben.

(2) ¹Gleichzeitig treten die Studien- und die Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Denkmalpflege vom 20. April 1984 (KMBI II S. 173 und S. 176) außer Kraft. ²Studenten, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung mit der Ablegung von Studienleistungen begonnen haben, können das Aufbaustudium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung abschließen. ³Sie können sich auf Wunsch aber auch der neuen Ordnung unterziehen, wenn sie die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung erfüllen. ⁴Über die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen und gegebenenfalls noch zu erbringende Leistungsnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

* Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Studien- und Prüfungsordnung vom 20. November 2002 (KWMBI II S. 2003 S. 1558). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren

Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachhochschule Coburg

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation setzt neben den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Absolventen von Fachhochschulen den Nachweis der Eignung gemäß § 3 Abs. 3 und 4 Satz 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal jährlich im Sommersemester durch den Prüfungsausschuss für das Masterstudium Denkmalpflege – Heritage Conservation durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachhochschule Coburg herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist). ²Zum Eignungsfeststellungsverfahren wird nur zugelassen, wer die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht hat.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung eines Diplom-Studiengangs an einer Fachhochschule oder eines gemäß den Erfordernissen von § 3 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung abgeschlossenen Bachelor-Examens an einer Fachhochschule in einem einschlägigen Studiengang gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung. Wenn das Diplom-Studium bis zu dem in Ziffer 2.2 genannten Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Bestätigung der Hochschule vorzulegen, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Immatrikulationstermin für das Wintersemester vorliegen werden. Aus der Bestätigung sollte der voraussichtliche Zeitpunkt der Verleihung des Diplomzeugnisses ersichtlich sein;
3. soweit vorhanden Nachweise über Praktika, Tätigkeiten in Verbänden und Vereinen, Auslandsaufenthalte und ähnliches;
4. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs. Hierin soll der Bewerber darlegen,
 - in welchem Umfang er sich innerhalb und/oder außerhalb seines bisherigen Studiums mit Fragen der Denkmalpflege beschäftigt hat,

- ob und welche einschlägigen Lehrveranstaltungen er zu diesem Thema besuchte,
- ob und welche Prüfungsleistungen er aus für die Denkmalpflege relevanten Fachgebieten erbrachte,
- welche Berufserfahrungen er gegebenenfalls nach seinem Studium im Bereich der Denkmalpflege sammeln konnte,
- welche Motivationen ihn zu der Bewerbung führten,
- welche Vorstellungen er für seine zukünftige berufliche Tätigkeit nach Abschluss des Masterstudiengangs hat.

3. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Eignungsfeststellung wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiums Denkmalpflege – Heritage Conservation (§ 5) durchgeführt. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auswahl der Studienbewerber einheitliche Beurteilungskriterien angewendet werden. ³Der Vorsitzende entscheidet auch darüber, wie mit Bewerbern zu verfahren ist, denen ein persönliches Erscheinen zum mündlichen Auswahlgespräch gemäß Ziffer 3.2 (insbesondere wegen Aufenthalts im Ausland) nicht zumutbar ist.

3.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

3.1.1 ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt anhand der eingereichten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Ziffer 1 besitzt (erste Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei prüfungsberechtigten Hochschullehrern, von denen einer der Universität Bamberg, einer der Fachhochschule Coburg angehören soll, gesichtet und selbstständig bewertet. ³Der Ausschuss prüft sodann auf der Grundlage dieser Bewertungen und der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber das erforderliche Verständnis für die Aufgaben und Probleme der Denkmalpflege aufbringen dürfte und ob er in Fachgebieten, die für das Gebiet der Denkmalpflege von Bedeutung sind, ausreichende Kenntnisse erworben hat, die erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Masterstudiums gerecht werden kann.

3.1.2 ¹Geeignete Bewerber werden zum Studium zugelassen. ²Ungeeignete Bewerber erhalten einen mit Gründen versehenen Nichtzulassungsbescheid. Bewerber, an deren Geeignetheit nach den schriftlichen Bewerbungsunterlagen Zweifel bestehen, werden zu einer weiteren Eignungsfeststellung mit Auswahlgespräch eingeladen (zweite Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens, Ziffer 3.2).

3.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

3.2.1 ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht in der zweiten Stufe aus einem Auswahlgespräch von ca. 10 bis 15 Minuten Dauer. ²Dieses Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, die in Ziffer 1 genannten Ziele zu erreichen und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt. ³Bewertungskriterium zur Feststellung der Eignung ist in

erster Linie die Argumentation zur differenzierten Beantwortung der gestellten Fragen.
⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse sind nicht entscheidend.

3.2.2 ¹Die Prüfung wird jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt, von denen einer der Universität Bamberg, einer der Fachhochschule Coburg angehören soll.
²Die Urteile der Prüfer lauten: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

3.2.3 ¹Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Urteile beider Prüfer auf „Bestanden“ lauten.
²Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ³Ein Nichtzulassungsbescheid ist mit Begründung zu versehen.

3.3 Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Prüfer ersichtlich sein müssen.

4. Wiederholung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich im Folgejahr erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

5. Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

¹Bewerbern, die das Eignungsfeststellungsverfahren an einem Termin erfolgreich absolviert haben, sich zu diesem Termin aber nicht zum Studium immatrikulieren, wird das Eignungsfeststellungsverfahren für die beiden folgenden Immatrikulationstermine angerechnet. ²Der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Anlage 2: Module, Fächer und Leistungsnachweise

Modul 1: Allgemeine Grundlagen der Denkmalpflege (Leistungspunktminimum 18 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
P	Bau- und Kunstdenkmalpflege: Geschichte, Theorien, Begriffswandlungen – Teil I und Teil II	V	6	6	Klausur/120 Min.
P	Bauforschung, Baugeschichte, Bauarchäologie	V	1	1	Klausur/45 Min.
WP	Das deutsche Bürgerhaus: Ausstattung und Dekor	V	3	3	Klausur/60 Min.
WP	Das deutsche Bürgerhaus: Grundriß und Gefüge	S	2	2	Klausur/60 Min.
P	Konservierungswissenschaften: Grundlagen	V	3	3	StA
WP	Konservierungswissenschaften: Materialien und Methoden	V	3	3	StA
WP	Stadtbaugeschichte und Stadtarchäologie	S	2	2	StA
P	Einführung in die Archäologie	S	2	2	StA
WP	Vorlesung zur ur- und frühgeschichtlichen Archäologie	V	2	2	Klausur/60 Min.
WP	Vorlesung zur Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit	V	2	2	Klausur/60 Min.

Modul 2: Methoden und Techniken der Denkmalpflege (Leistungspunktminimum 11 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
P	Bauaufmaß, Bauforschung (Seminar + Blockveranstaltung)	S/EL	5	5	prLN
P	Historische Bauformen und Baukonstruktionen	S	2	2	StA
WP	Restauratorische Bestandsaufnahme	S	2	2	prLN
WP	Instandsetzung von Baudenkmalern, Sanierungstechnologie	V	3	3	StA
WP	Historische Werkstoffe	S	3	3	StA
WP	Archäometrie	S	2	2	StA
WP	Raumbuch, moderne Aufmaßtechniken	S	2	2	prLN
WP	Historische Grundwissenschaften	S	2	2	prLN

Modul 3: Denkmalpflege in der Praxis (Leistungspunktminimum 9 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
WP	Denkmalpflege in Theorie und Praxis	EL	1	1	StA
WP	Projektierung und Praxis in der Denkmalpflege	EL	2	2	prLN
WP	Städtebauliche Denkmalpflege	EL	2	2	prLN
WP	Werkgerechtes Planen und Bauen	V	2	2	StA
WP	Ländliche Siedlungen und Haustypen	EL	2	2	prLN
WP	Archäologische Denkmalpflege	S	2	2	StA
WP	Gartendenkmalpflege	S	2	2	prLN

Modul 4: Management und Recht in der Denkmalpflege (Leistungspunktminimum 5 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
P	Management und Recht in der Denkmalpflege I und II	V	3	3	Klausur/60 Min.
WP	Recht und Verwaltung in der Denkmalpflege	S	2	2	StA
WP	Organisation und Aufgaben der Behörden	S	2	2	StA
WP	Formulieren und Texten	S	1	1	StA

Modul 5: Intensivwochen (Dauer je 5 Tage = 3 SWS); (Leistungspunktminimum 17 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
WP	Denkmalkunde/Inventarisierung	S	3	3	prLN
WP	Bauforschung	S	5	5	prLN
WP	Moderne Meßmethoden und Dokumentationstechniken	S	3	3	prLN
WP	Dokumentationstechniken/Dendrochronologie	S	3	3	prLN
WP	Denkmalgerechtes Planen und Bauen	S	3	3	prLN
WP	Sanierungstechnologie	S	3	3	prLN
WP	Restaurierungswissenschaft	S	3	3	prLN
WP	Dorferneuerung und Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege in der Praxis	S	3	3	prLN
WP	Exkursion	EL	3	3	prLN
WP	Archäologische Lehrgrabung (10 Tage)	EL	6	6	prLN

Abkürzungen:

EL

CP

P/WP

StA

prLN

SWS

S

V

= **Externe Lehrveranstaltung**

= **Credit Points = Leistungspunkte**

= **Pflicht-/Wahlpflichtfach**

= **Studienarbeit**

= **praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis**

= **Semesterwochenstunden**

= **Seminar**

= **Vorlesung**

Otto-Friedrich-Universität Bamberg – Fachhochschule Coburg

Master – Prüfungszeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat nach einem Studium von _____ Semestern die Masterprüfung nach Maßgabe
der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Denkmalpflege
Heritage Conservation

mit dem Gesamturteil

abgelegt.

Modul 1: Allgemeine Grundlagen der Denkmalpflege	Note	Kredit- punkte
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Modul 2: Methoden und Techniken der Denkmalpflege		
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Modul 3: Denkmalpflege in der Praxis		
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Modul 4: Management und Recht in der Denkmalpflege		
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Modul 5: Intensivwochen		
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Note der studienbegleitenden Leistungsnachweise _____

Thema der schriftlichen Masterarbeit:

Note der schriftlichen Masterarbeit _____

Gesamtnote der Masterprüfung: _____

Bamberg, den _____

(Siegel der Fach-
hochschule Coburg)

(Siegel der Uni-
versität Bamberg)

Der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation

Bemerkungen:

Die Prüfung wurde nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege - Heritage Conservation der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachhochschule Coburg in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Bei der Ermittlung der Note der studienbegleitenden Leistungsnachweise wurden die Noten aller Leistungsnachweise nach der Zahl der erworbenen Leistungspunkte gewichtet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wurde die Note der studienbegleitenden Leistungsnachweise zweifach und die Note der schriftlichen Masterarbeit einfach gezählt.

Auszug aus der Dritten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachhochschule Coburg vom 11. September 2006

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidungen der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juli 2006 und der Hochschulleitung der Fachhochschule Coburg vom 10. August 2006 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. September 2006 und des Präsidenten der Fachhochschule Coburg vom 15. September 2006.

Bamberg, den 11. September 2006

Coburg, den 15. September 2006

gez.

gez.

*Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Rektor
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg*

*Prof. Dr. Heinrich Schafmeister
Präsident
der Fachhochschule Coburg*

Die Satzung wurde am 25. September 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachhochschule Coburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2006.